

Preisblatt Netzentgelte Strom

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2026 dar. Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist eine Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG für das Jahr 2026 derzeit nicht möglich.

MITNETZ STROM behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2026 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers stehen unter folgenden Vorbehalt:

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Sollten die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber sich erhöhen, wird auch eine Anpassung (Erhöhung) der Netzentgelte der MITNETZ STROM erfolgen.

Inhalt

- 1 Preisblatt LG JLP Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
 - Jahresleistungspreis -
- 2 Preisblatt LG MLP Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
 - Monatsleistungspreis -
- 3 Preisblatt LG MSB Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung
- 4 Preisblatt SLP Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
- 5 Preisblatt sVE Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG
- 5a Preisblatt sVE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG Bestandskunden vor 01.01.2024
- 5b Preisblatt sVE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG Modul 1 (SLP)
- 5c Preisblatt sVE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG Modul 1 (RLM)
- 5d Preisblatt sVE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG Modul 2
- 5e Preisblatt sVE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG Modul 3
- 6 Preisblatt SBL Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen
- 7 Preisblatt SLP MSB Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung
- 8 Preisblatt UW Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung
- 9 Preisblatt Konzessionsabgabe und Umlagen Konzessionsabgabe und Gesetzliche Umlagen



- Jahresleistungspreis - (Preisblatt LG JLP) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer	resbenutzungsdauer < 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	
Hochspannung	23,11	2,82	84,86	0,35	
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	30,39	3,46	102,89	0,56	
Mittelspannung	34,87	3,92	116,12	0,67	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	41,40	4,37	128,15	0,90	
Niederspannung	46,88	4,99	146,63	1,00	

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,6 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorverluste vorliegen.

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ,Maximale jährliche Leistung P' x ,Leistungspreis LP' sowie
- ,Jahresenergie W' x ,Arbeitspreis AP'

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.



- Jahresleistungspreis - (Preisblatt LG JLP)
Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung

Basisdaten des Kunden

Maximale Leistung: 100 kW
Jahresenergie: 250.000 kWh/a
Entnahmeebene: Mittelspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

 $Jahresbenutzungsdauer = \frac{Jahresenergie}{maximale Leistung} = \frac{250.000 \text{ kWh/a}}{100 \text{ kW}} = 2.500 \text{ h/a}$

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis: 116,12 €/ kW*a Arbeitspreis: 0,67 ct/kWh

damit berechnet sich der Preis zu:

116,12 €/ kW*a x 100 kW + 0,67 ct/kWh / 100 ct/€ \rightarrow 250.000 kWh/a = 13.287,00 €/a



Monatsleistungspreis - (Preisblatt LG MLP)
 Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an.

	Preise			
Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh		
Hochspannung	14,14	0,35		
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	17,15	0,56		
Mittelspannung	19,35	0,67		
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	21,36	0,90		
Niederspannung	24,44	1,00		

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,6 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ,Maximale monatliche Leistung PM 'x ,Monatsleistungspreis LPM 'sowie
- ,Monatsenergie WM' x ,Arbeitspreis APM'

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.



- Monatsleistungspreis - (Preisblatt LG MLP)

(Stand: 07.10.2025)

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung für 3 Monate

Basisdaten des Kunden1. Monat2. Monat3. MonatMaximale monatliche Leistung:100 kW50 kW75 kWMonatsenergie:25.000 kWh12.500 kWh18.750 kWh

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis: 19,35 €/ kW*Mon. Arbeitspreis: 0,67 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:

1. Monat 19,35 €/ kW*Mon. x 100 kW*Mon. + 0,67 ct/kWh / 100 ct/€ x 25.000 kWh = 2.102,50 € 2. Monat 19,35 €/ kW*Mon. x 50 kW*Mon. + 0,67 ct/kWh / 100 ct/€ x 12.500 kWh = 1.051,25 € 3. Monat 19,35 €/ kW*Mon. x 75 kW*Mon. + 0,67 ct/kWh / 100 ct/€ x 18.750 kWh = 1.576,88 €

Gesamt: = 4.730,63 €



Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

(Preisblatt LG MSB)
Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Preis je Messeinrichtung

78,00

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	(Messlokatio Messstellenbe €/a	
Hochspannung		
	Zähler	540,00
	Wandlersatz	1.962,00
Mittelspannung einschließlich Umspannung Hoch-/Mittelspannung		
	Zähler	135,00
	Wandlersatz	252,00
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/Niederspannung		
	Zähler	135,00
	Wandlersatz	24,00
Alle Spannungsebenen:		

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

gestellten Telekommunikationsanschluss

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit $19\,\%$ in Rechnung gestellt.



(Preisblatt SLP) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von \leq 100.000 kWh.

Entnahme		Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Niederspannung	73,00	86,87	6,31	7,51	

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung für eine Entnahme ohne Leistungsmessung

Basisdaten des Kunden

 Jahresarbeit:
 3.500 kWh/a

 Entnahmeebene:
 Niederspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

Grundpreis + Arbeitspreis x Jahresarbeit = Netzentgelt

Nettopreis für die Netznutzung:

Grundpreis: 73,00 €/a
Arbeitspreis: 6,31 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:



Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.



(Preisblatt sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024)
Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto Brutto		Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	1,63	1,94
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	1,63	1,94

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.



(Preisblatt sVE - Modul 1) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise		dpreis /a	Arbeitspreis ct/kWh	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	73,00	86,87	6,31	7,51
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	€/a Netto	€/a Brutto		
Pauschale Reduzierung* =	-114,55	-136,31		

^{*)} Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.



(Preisblatt sVE - Modul 1) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh	> 2.500 Bh

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	41,40	4,37	128,15	0,90
Niederspannung	46,88	4,99	146,63	1,00
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	€/a Netto			
Pauschale Reduzierung* =	-114,55			

^{*)} Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.



(Preisblatt sVE - Modul 2) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gem. Modul 2:

Entnahme durch		dpreis /a	Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,52	3,00

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.



(Preisblatt sVE - Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1) (Stand: 07.10.2025)
Gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*:

Preise		ltarifstufe kWh		tarifstufe xWh	Niedrigta ct/k\	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	6,31	7,51	12,62	15,02	0,69	0,82
Quartal	Zeit	raum	Zeitı	aum	Zeitra	aum
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)		08:00 Uhr 17:00 Uhr		2:00 Uhr 9:00 Uhr	00:00 - 03 19:00 - 00	
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	00:00 - 0	00:00 Uhr		-	-	
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	00:00 - 0	00:00 Uhr		-	-	
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)		08:00 Uhr 17:00 Uhr		2:00 Uhr 9:00 Uhr	00:00 - 03 19:00 - 00	

^{*)} Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124 $\,$

Beispiele

03:00 - 08:00 Uhr bedeutet von 03:00:00 bis 07:59:59 Uhr

00:00 - 00:00 Uhr bedeutet von 00:00:00 bis 23:59:59 Uhr

Umsetzung

Die drei Tarifstufen sind gemäß der dargestellten Tabelle an allen Tariftagen gültg.



(Preisblatt sVE - Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1)

(Stand: 07.10.2025)



Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

(Preisblatt sVE - Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1)

Gültig ab 01. Januar 2026

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.



Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

(Preisblatt SBL)
Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Netzentgelte für	Arbeitspreis AP Misch ct/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	4,35

Im Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH gilt eine Brenndauer von 4.374 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

```
(100 ct/€ x LP NS in €/ kW*a) / 4.374 h/a + AP in ct/kWh = AP Misch (100 ct/€ x 146,63 €/ kW*a) / 4.374 h/a + 1,00 ct/kWh = 4,35 ct/kWh
```

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.



Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

(Preisblatt SLP MSB)
Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Messstellenbetreiber ist.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb €/a		
Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	Netto	Brutto	
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler*)	7,84	9,33	
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler*)	7,84	9,33	
Maximumzähler	60,00	71,40	
Wandlersatz Niederspannung	24,00	28,56	
Tarifschaltung	12,80	15,23	

^{*)} gilt auch für 2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.



Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

(Preisblatt UW)
Gültig ab 01. Januar 2026

Umsatzsteuer.

(Stand: 07.10.2025)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der	€	
Anschlussnutzung in der Niederspannung	Netto	Brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinric	htung:	
Für die Unterbrechung*)	50,00	59,50
Für die Wiederherstellung	58,00	69,02
Sperrversuch*)	29,00	34,51

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sperrung und Wiederherstellung des Netzanschlusses stehen wie bspw. mehrfache Anfahrt bei Zugangsverweigerung sowie Ausbau von Messeinrichtungen werden gesondert kalkuliert und in Rechnung gestellt.

Die Bruttopreise ergeben sich aus dem Nettopreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
*) Die Preise für Unterbrechung und Sperrversuch unterliegen für Verbraucher nicht der



Konzessionsabgabe und Gesetzliche Umlagen

(Preisblatt Konzessionsabgabe / Umlagen) Gültig ab 01. Januar 2026

(Stand: 07.10.2025)

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas" berechnet.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutung / § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de